



Anlage 2 zur Studienordnung

**Praktikumsordnung für den
Bachelor-Studiengang „Early Education –
Bildung und Erziehung im Kindesalter“**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzungen und Inhalte der Praktika
- § 3 Aufbau und Umfang der Praktika
- § 4 Praxisausbildungsstelle
- § 5 Ausbildungsvertrag/Ausbildungsplan
- § 6 Begleitung der/des Studierenden
- § 7 Beurteilung der/des Studierenden
- § 8 Anerkennung und Bewertung
- § 9 Praktika ausländischer Studierender
- § 10 Versicherung während des Praktikums
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 2.1: Ausbildungsplan
- Anlage 2.2: Ausbildungsvertrag

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt den Ablauf der Praktika, die ein integraler Bestandteil des Bachelor-Studiengangs „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“ der Hochschule Neubrandenburg sind. Sie ist Bestandteil der Studienordnung.

§ 2

Zielsetzungen und Inhalte der Praktika

- (1) Im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind zwei Praktika abzuleisten.
- (2) In der Praxisausbildung sollen die Studierenden den Zusammenhang zwischen den hochschulgemäßen Studieninhalten und ihrer Anwendung in der Praxis herstellen. Unter wissenschaftlicher Anleitung erkunden und erproben die Studierenden verschiedene Felder der Berufspraxis, machen diese zum Gegenstand eigener Reflexion und bringen die Ergebnisse in die wissenschaftliche Arbeit ein.
- (3) Die Praxisausbildungen im Bachelor-Studiengang „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“ sind ein in das Studium integrierter und von der Hochschule inhaltlich begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in einer geeigneten Institution, i.d.R.
 - Kindertageseinrichtungen,
 - Grundschulen,
 - andere vergleichbare Institutionen nach Absprache und mit Zustimmung der Praxiskoordinatorin/des Praxiskoordinators der Hochschule abgeleistet werden.

Die Praxisausbildung soll dazu beitragen, zukünftige Experten für die Bildung und Erziehung von Kindern zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Deshalb sollen die Studierenden insbesondere:

- die gegebene Arbeitssituation einer Erzieherin/eines Erziehers kennen lernen,
- wissenschaftlich begründete Handlungsvorstellungen in der Praxis erproben,
- anhand vorgefundener Prozessgestaltung aus der Institutionswirklichkeit pädagogische Kompetenzentwicklung ansatzweise entwickeln,
- sich ihrer Beziehungen zur Institution, zur Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter, zum Team, zu den Eltern, dem Träger bewusst werden,
- lernen, sich das eigene Handeln bewusst zu machen und es zu reflektieren,
- auf der Grundlage der Praktikumserfahrungen ihre Studienmotivation und – Studienorientierung zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

- (4) Ein Praktikum soll ausschließlich in einer Kindertagesstätte im zweiten Semester geleistet werden. Das zweite Praktikum dient dem Einblick in die Gestaltung des Übergangs der Kinder von der Kindertagesstätte zur Grundschule und soll am Ende des vierten Semesters in diesem Bereich abgeleistet werden.
- (5) Die Hochschule Neubrandenburg erstellt gemeinsam mit der/dem Studierenden eine Aufgabenbeschreibung für die zu absolvierende Praxisausbildung. Innerhalb der ersten zwei Wochen wird von der Praxisausbilderin/dem Praxisausbilder und der/dem Studierenden gemeinsam ein Ausbildungsplan (Anlage 3.1) gemäß der Aufgabenbeschreibung der Hochschule Neubrandenburg erstellt. Dieser konkretisiert Ziele, Methoden, Inhalte und Verlauf der Ausbildung und wird nach seiner Zustimmung durch die Hochschule Neubrandenburg zum Bestandteil des Ausbildungsvertrages (Anlage 3.2). Änderungen des Ausbildungsplanes muss die Hochschule Neubrandenburg zustimmen.
- (6) Die praktische Tätigkeit in den Praxisausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt.

§ 3

Umfang der Praxisausbildung

- (1) Jedes Blockpraktikum dauert 10 Wochen mit je 30 Wochenstunden Arbeitszeit. Weiterhin stehen der/dem Studierenden täglich 2 Stunden zur Vor- und Nachbereitung und zur Reflexion und Dokumentation des Praktikums zur Verfügung. Die studienbegleitende Praxisausbildung findet während der gesamten Vorlesungszeit an einem Tag pro Woche statt. Jeder Praxisausbildungsabschnitt wird durch angeleitete Praxisreflexionen ergänzt. Näheres regelt § 6.
- (2) Die ersten zwei Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können.
- (3) Es dürfen maximal 5 Fehltage (Krankheit, etc.) Praxisblock anfallen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind in der Praxisausbildungsstelle nachzuholen. Eine Unterbrechung der Praxisausbildung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule und der Praxisausbildungsstelle. Sollte die/der Studierende die Praxisausbildung unterbrechen, führt das nicht zu einer Verkürzung der geforderten Praktikumsdauer.

- (4) Während der Praxisausbildung bleibt die/der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Auch für die Praxisausbildung hat sich die/der Studierende gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

§ 4

Praxisausbildungsstelle

- (1) Die Hochschule Neubrandenburg entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisausbildungsstelle. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen und zu prüfen, ob Einrichtungen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Arbeit mit Kindern wahrnehmen,
 - nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungsvertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
 - eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung und mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.
- (2) Die Einrichtung erhält die Anerkennung durch die Hochschule Neubrandenburg als geeignete Praxisausbildungsstelle, wenn die jeweilige Praxisanleiterin/der jeweilige Praxisanleiter der Einrichtung an einer von der Hochschule Neubrandenburg angebotenen Weiterbildung teilgenommen hat und die darauf aufbauenden Veranstaltungen besucht.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisausbildungsstelle trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Praxiskoordinatorin/des Praxiskoordinators des Bachelor-Studiengangs „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“.

§ 5

Ausbildungsvertrag/Ausbildungsplan

Vor Beginn der Praxisausbildung schließt der/die Studierende mit der Praxisausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag und einen Ausbildungsplan ab. Beide sind vor Beginn der Praxisausbildung der Praxiskoordinatorin/dem Praxiskoordinator zur Zustimmung vorzulegen. Näheres regelt Anlage 3.2 (Ausbildungsvertrag) und Anlage 3.1 (Ausbildungsplan) dieser Praktikumsordnung.

§ 6

Begleitung der/des Studierenden

- (1) Die Beratung und Betreuung der/des Studierenden nimmt die Praxiskoordinatorin/der Praxiskoordinator in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.
- (2) Die Hochschule Neubrandenburg bietet Praxisreflexionsveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen dienen. Die Teilnahme daran ist verpflichtend und wird bescheinigt.

§ 7

Beurteilung der/des Studierenden

- (1) Spätestens 2 Wochen nach Ableistung der Praktika soll die Praxisausbildungsstelle eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Praxisausbildung gemäß Ausbildungsplan abgeben.
- (2) Zeigt sich während der Praxisausbildung, dass die Leistungen der/des Studierenden gemäß Ausbildungsplan den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisausbildungsstelle unverzüglich mit den gemäß Ausbildungsplan für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften der Hochschule Neubrandenburg in Verbindung. Hält die Praxisausbildungsstelle die Studierende/den Studierenden nicht für geeignet den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so soll die Praxisausbildungsstelle dies innerhalb der ersten 2 Wochen des Praktikums der Hochschule Neubrandenburg schriftlich mitteilen.

§ 8

Anerkennung und Bewertung

- (1) Zur Auswertung und Vertiefung der während der Praxisausbildung gewonnenen Erfahrungen wird eine Praxisdokumentation angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die/der Studierende mit einem selbst ausgewählten Teilbereich nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt. In einer abschließenden Präsentation werden die Praktikumsresultate vorgestellt.

- (2) Gemäß Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“ werden für die Praxisausbildung je 10 ECTS-Punkte vergeben. Diese fließen entsprechend der Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein.
- (3) Die Praxisdokumentation und eine abschließende Präsentation der Praktikumsergebnisse sind die Grundlage für die Bewertung der Praxisausbildung. Die Bewertung erfolgt gemäß § 19 der Prüfungsordnung durch die Praxisbegleiterin/den Praxisbegleiter in Absprache mit der praxisbegleitenden Lehrkraft.
- (4) Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Anerkennung der Praxisausbildung:
- Bescheinigung der Praxisausbildungsstelle über die ordnungsgemäße Ableistung des Praktikums mit begründeter Einschätzung der Leistungen,
 - Bescheinigung über die Teilnahme an Praxisreflexionsveranstaltung,
 - Praxisdokumentation,
 - Präsentation der Praxisausbildung.

Liegen die geforderten Unterlagen vor, stellt die Praktikumskoordinatorin/der Praxiskoordinator einen Nachweis über eine ordnungsgemäße Praxisausbildung aus. Fehlende Bescheinigungen, eine unvollständig oder nachlässig geführte Praxisdokumentation oder Fehlzeiten können dazu führen, dass das Praktikum nicht oder nur teilweise anerkannt wird. Die Entscheidung trifft die Praxiskoordinatorin/der Praxiskoordinator im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 9

Praxisausbildung ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag die Praxiskoordinatorin/der Praxiskoordinator treffen. Auf die besonderen Beschränkungen der Arbeitserlaubnis für ausländische Studierende wird hingewiesen.

§ 10

Versicherung während des Praktikums

- (1) Die Studierenden sind während der Praxisausbildung im Sinne dieser Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c Sozialgesetzbuch - Siebtes Buch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die

Praxisausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisausbildungsstelle der Hochschule Neubrandenburg eine Kopie der Unfallanzeige.

- (2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Veranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit in der Praxisausbildungsstelle sowie ggf. eine Auslandskrankenversicherung abzuschließen.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.
- (2) Sie wird fachbereichsintern auf der Homepage des Fachbereiches Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.